



Förderbedingungen für thermische Solaranlagen

Generelle Förderbedingungen (gültig für alle Fördergegenstände)

1. Das Gebäude muss auf Kantonsgebiet stehen.
2. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Förderprogramm Energie. Förderbeiträge können so lange gewährt werden, bis das jährlich genehmigte Förderbudget ausgeschöpft ist. Es wird maximal der in der Förderzusage (Verfügung) festgelegte Betrag ausgezahlt.
3. Es gelten die zum Zeitpunkt der Gesuchseingabe geltenden Fördersätze und -bedingungen. Als Eingabedatum gilt das Datum des Poststempels.
4. Das Beitragsgesuch ist zwingend vor Baubeginn einzureichen, andernfalls besteht kein Anspruch auf Förderung.
5. Wird mit dem Bau nach Gesuchseingabe und ohne erteilte Förderzusage begonnen, trägt die Bauherrschaft das Risiko selber, möglicherweise die Förderbedingungen nicht zu erfüllen und damit keine Fördergelder zu erhalten.
6. Alle baulichen Arbeiten und Installationen haben dem aktuellen Stand der Technik zu entsprechen.
7. Das Gesuchsformular mit erforderlichen Beilagen muss vollständig ausgefüllt werden. Bei fehlenden Angaben wird das Gesuch ohne weitere Bearbeitung retourniert.
8. Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit Zinsen zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:
 - die Beiträge mittels falscher oder unvollständiger Angaben erwirkt worden sind
 - die Beiträge nicht dem im Gesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden
 - die Auflagen des Förderprogramms zur Beitragsgewährung nicht erfüllt werden.
9. Gemäss geltendem Mietrecht müssen Fördergelder, die für energetische Sanierungen an Eigentümer entrichtet werden, bei der Berechnung der Mietzinserhöhungen von den Investitionen in Abzug gebracht werden. Umwelt und Energie behält sich das Recht vor, die Mietenden auf eine entsprechende Anfrage hin über ausbezahlte Beiträge des kantonalen Förderprogramms Energie an den/die Eigentümer/in, zu informieren.
10. Es können Stichproben vor Ort durchgeführt werden. Die Bauherrschaft verpflichtet sich Zugang zu geförderten Anlagen zu gewähren.
11. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen gibt Umwelt und Energie die Informationen über ausbezahlte Beiträge des kantonalen Förderprogramms Energie an die kantonale Steuerverwaltung weiter.

Spezielle Förderbedingungen für thermische Solaranlagen

1. Die Erstellung von thermischen Solaranlagen wird nur auf bestehenden Gebäuden, für welche die Baueingabe vor dem 31. Dezember 2008 erfolgt ist, unterstützt. Es werden Solaranlagen auf Gebäuden mit sämtlichen Nutzungen bei dauernd beheizten Gebäuden unterstützt. Der Solarwärmeertrag muss ausschliesslich für die Brauchwasser-Erwärmung und/oder für die Heizungsunterstützung verwendet werden. Die Verwendung für Prozesswärme-Erzeugung wird nicht gefördert.
2. Kollektoranlagen für Innen- und Aussen-Schwimmbäder sowie Erneuerungs- und Revisionsarbeiten an bestehenden Anlagen sind nicht förderberechtigt. Der vollständige Ersatz einer bestehenden Sonnenkollektoranlage nach Ablauf der üblichen Nutzungsdauer (länger 15 Jahre) ist hingegen förderberechtigt. Ebenso kann eine Teilerneuerung unterstützt werden (nur Speicher oder nur Kollektoren).
3. Der Grundbeitrag wird nur bei Realisierung eines neuen Solarspeichers ausbezahlt. Bei einem bestehenden Solarspeicher halbiert sich der Grundbeitrag.
4. Beitragsberechtigt sind Kollektortypen, welche den Qualitäts- und Leistungstest gemäss EN 12975 erfüllen. Der Nachweis hat im Gesuchsformular durch die Angabe der entsprechenden Register-Nummer zu erfolgen.
5. Beim Einsatz von Sonnenkollektoren für die Brauchwasser-Erwärmung und Heizungsunterstützung werden keine Anforderungen an die Gebäudehülle gestellt.
6. Damit Installateure von Solaranlagen ein Fördergesuch einreichen können, gilt folgende Bedingung: Der Solaranlagen-Installateur hat an einer Information des Kantons Luzern (Umwelt und Energie) teilgenommen und kann deshalb Gebäudeeigentümer über den Inhalt des Förderprogramms sowie den Ablauf und den Nutzen der kantonalen Energieberatung informieren (Liste der instruierten Installateure: www.energie.lu.ch oder Energieberatung Tel. 041 412 32 32).

7. Der Beitrag verfällt, wenn die Solaranlage nicht innert 18 Monaten nach der Beitragszusage in Betrieb genommen wird. Die Abrechnungsunterlagen müssen spätestens 2 Monate nach Inbetriebnahme bei Umwelt und Energie eingereicht werden.
8. Die Auszahlung des Förderbeitrages erfolgt nur nach Vorlage nachstehender Unterlagen: Rechnung, in der die förderberechtigten Kostenpositionen im Detail (Anzahl und Angabe Typ Kollektor) aufgeführt sind, das Inbetriebnahme-Protokoll und Fotos der installierten Anlage. Rechnungen müssen Detailangaben enthalten, aus denen die tatsächlich eingesetzte Aperturfläche und das Fabrikat ersichtlich sind.
9. Werden nachträglich andere Kollektoren eingesetzt, welche die Förderbedingungen nicht oder teilweise nicht erfüllen, besteht kein Anspruch auf Auszahlung des gesprochenen Förderbeitrags.